

# Nikolaus-August-Otto-Schule

Studienheft von
-----------------

### **Inhalt des Studienheftes:**

- 1. Regelungen bei Schulversäumnissen
- 2. Zusammenfassung der Regeln für die Zulassung zur Qualifikationsphase und Kurzinformation über die Abiturprüfungsordnung
- 3. Ermittlung und Bewertung von Leistungen
- 4. Regeln zum Umgang mit digitalen Endgeräten
- 5. Versäumnisliste

## Regelungen bei Schulversäumnissen in der Oberstufe

Die Grundvoraussetzung für die schulische Arbeit ist die regelmäßige und pünktliche Teilnahme am Unterricht. Die Rechtsgrundlage bilden die Oberstufen- und Abiturverordnung (§§ 6, 9 und 32), das Hessische Schulgesetz (§§ 67, 69, 73 und 82) und die Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (§§ 2 und 3).

Alle Schülerinnen und Schüler, die sich für die gymnasiale Oberstufe angemeldet haben, sind verpflichtet, an den von ihnen zu belegenden Kursen und weiteren schulischen Veranstaltungen teilzunehmen. Die unterrichtenden Lehrkräfte kontrollieren die Anwesenheit und vermerken die Fehlstunden im Schulportal. Klausuren haben grundsätzlich Vorrang vor anderen Terminen.

#### 1. Entschuldigung von versäumtem Unterricht

#### 1.1

Ist eine Schülerin/ein Schüler durch eine Krankheit oder sonstige Gründe verhindert, am Unterricht teilzunehmen, so setzen die Schülerin/der Schüler oder ein Erziehungsberechtigter, falls sie/er noch nicht volljährig ist, die Schule unverzüglich davon in Kenntnis. Spätestens am dritten Tag des Fehlens sind die Gründe der Schule schriftlich (auch per E-Mail möglich) darzulegen.

#### 1.2

Direkt nach der Rückkehr in die Schule legt die Schülerin/der Schüler ihre/seine von einem Elternteil unterschriebene Versäumnisliste vor. Dort sind der Grund und die Dauer des Fehlens und die Anzahl der Fehlstunden in jedem Kurs eingetragen. Diese Versäumnisliste wird von den Lehrkräften, deren Unterricht versäumt wurde, gegengezeichnet. Volljährige Schülerinnen/Schüler unterschreiben an Stelle eines Elternteils selbst. Erfolgt keine Entschuldigung am dritten Versäumnistag, gilt das Fernbleiben als unentschuldigt. Achten Sie darauf, dass alle Fachkolleginnen und -kollegen die Information erhalten.

Die Schülerin/der Schüler führt eigenverantwortlich eine Entschuldigungsliste (letzte Seite dieses Studienheftes). Bei Unstimmigkeiten hinsichtlich der (un)entschuldigten Fehlstunden wird die von der Schülerin/vom Schüler geführte Entschuldigungsliste als Beleg, dass die Lehrkraft die Fehlzeiten entschuldigt hat, herangezogen. Die Fehlzeitenliste kann nicht digital geführt werden.

Bei längeren Fehlzeiten sprechen Sie bitte mit der Tutorin/dem Tutor und gegebenenfalls mit der Oberstufenleitung. Die Tutorin / der Tutor informiert im Anschluss die unterrichtenden Fachlehrkräfte über den aktuellen Stand.

#### 1.3

Unentschuldigtes Fehlen gilt als Leistungsverweigerung und geht mit null Punkten für die jeweiligen Fehlstunden in die Benotung ein. Diese Regelung gilt auch noch nach Bekanntgabe der Zeugnisnoten. Wiederholtes – vor allem auch unentschuldigtes Fehlen – kann dazu führen, dass eine sachgerechte Beurteilung der Leistungen nicht möglich ist und ein Kurs mit null Punkten bewertet wird. Dieser Kurs gilt somit als nicht belegt. (Vgl. Punkt 4 und 5 des Studienheftes)

#### 1.4

Pünktlicher Unterrichtsbeginn ist selbstverständlich. Unpünktlichkeit beeinträchtigt die Rechte der Mitschülerinnen und Mitschüler und der Lehrkräfte. Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Grund für ihre Verspätung unaufgefordert zu nennen. Verspätungen werden ebenfalls im Schulportal vermerkt. Unentschuldigte Verspätungen werden anteilmäßig wie unentschuldigtes Fehlen gewichtet.

#### 1.5

In begründeten Einzelfällen kann die Schule auf Beschluss der Klassenkonferenz nach vorheriger Ankündigung verlangen, dass eine Erkrankung durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen ist. In besonders begründeten Fällen kann auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attests gefordert werden. (VO zur Gestaltung des Schulverhältnisses § 2)

#### 1.6.

Für Versäumnisse im Sportunterricht wird auf den entsprechenden Erlass in der jeweils gültigen Fassung verwiesen: Eine Freistellung bei gleichzeitiger Anwesenheitspflicht im Sportunterricht kann von der Sportlehrkraft in Absprache der Tutorin/ dem Tutor auf Antrag und bei Vorlage eines ärztlichen Attests genehmigt werden; über vier Wochen bis zu drei Monaten entscheidet die Schulleitung nach Vorlage des Attests. Nachträglich vorgelegte Atteste werden nicht akzeptiert.

Für eine Freistellung über drei Monate hinaus ist die Vorlage eines amtsärztlichen Attests nötig.

Für Leistungen im sporttheoretischen Bereich wird eine Note erteilt.

#### 2. Beurlaubungen vom Unterricht

#### 2.1

Beurlaubungen für einzelne Unterrichtsstunden erteilen die jeweiligen Lehrkräfte. Die Klassenlehrkraft bzw. Tutorin/Tutor kann bis zu drei normale Unterrichtstage beurlauben.

Vorhersehbares Fehlen (Führerscheinprüfung, unaufschiebbare Arztbesuche u.ä.) muss der Fachlehrkraft oder der Tutorin/dem Tutor mitgeteilt werden, <u>rechtzeitig bevor</u> die Schülerin/der Schüler diese Termine wahrnimmt.

In allen anderen Fällen, insbesondere auch bei Beurlaubungen direkt vor Ferienbeginn oder nach Ferienende, entscheidet die Schulleiterin. In diesen Fällen soll der Schulleitung mindestens drei Wochen vor Beginn der beantragten Beurlaubung ein formloser Antrag vorgelegt werden. Dieser kann nur in "Ausnahmefällen und nur aus wichtigen Gründen" positiv beschieden werden (Erlass des HKM vom 26.6.1997).

Die Schülerin/der Schüler ist verpflichtet, versäumte Unterrichtsinhalte und Hausaufgaben nachzuholen. Schulische Nachteile, die durch die Nichtteilnahme am Unterricht entstehen, gehen zu Lasten der Schülerin/des Schülers.

#### 2.2

Sollte eine Schülerin/ein Schüler bereits am Unterricht teilgenommen haben und sich aus Gesundheitsgründen nicht in der Lage sehen, den Unterricht in der nächsten Unterrichtsstunde zu besuchen, so bittet sie/er die Fachlehrkraft der <u>nächsten</u> Stunde um Beurlaubung. Nur in Ausnahmefällen kann sie/er sich auch vom Fachlehrer der vorangegangenen Unterrichtsstunde oder von der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer bzw. Tutor beurlauben lassen.

Verlässt eine Schülerin/ein Schüler die Schule und fehlt im Unterricht, ohne beurlaubt zu sein, so gelten die versäumten Stunden als unentschuldigt.

#### 3. Versäumnis von Klassen- bzw. Kursarbeiten oder sonstigen Überprüfungen

#### 3.1

Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler Unterricht oder verpflichtende Schulveranstaltungen, müssen die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler spätestens <u>am dritten</u> <u>Versäumnistag</u> der Schule den Grund des Fernbleibens schriftlich mitteilen. Dies gilt auch, wenn während des versäumten Unterrichts ein Leistungsnachweis zu erbringen gewesen wäre.

In begründeten Einzelfällen kann die Schule auf Beschluss der Konferenz der die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Lehrkräfte nach vorheriger Ankündigung verlangen, dass ein ärztliches Zeugnis, in besonders begründeten Einzelfällen ein amtsärztliches Zeugnis, vorgelegt wird, welches die Versäumnisgründe nachweist.

#### 3.2

#### In der E-Phase gilt:

- Wird das Versäumen einer Klassen- bzw. Kursarbeit oder sonstige Überprüfung fristgerecht entschuldigt, so erhält die Schülerin oder der Schüler ggf. einen Nachtermin.
- Leistungsnachweise, welche die Schülerin oder der Schüler aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen versäumt, werden mit null Punkten bewertet.

#### In der Qualifikationsphase gilt:

- Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen einen Leistungsnachweis in einem vier- oder fünfstündigen Kurs, entscheidet die Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler in dem betreffenden Fach unterrichtet, ob der versäumte Leistungsnachweis nachzuholen ist.
- Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen einen Leistungsnachweis in einem zwei- oder dreistündigen Kurs, ist der versäumte Leistungsnachweis nachzuholen. Dieser ist mit in der Regel veränderter Aufgabenstellung nachträglich anzufertigen.
- Leistungsnachweise, welche die Schülerin oder der Schüler aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen versäumt, werden mit null Punkten bewertet.

#### 4. Nichtanerkennung eines Kurses

Hat eine Schülerin/ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen erheblichen Teil der in einem Kurs angesetzten Leistungsnachweise nicht erbracht oder einen erheblichen Teil des Unterrichts in einem Kurs versäumt, so kann die Kurslehrerkonferenz auf Antrag des zuständigen Lehrers die Nichtanerkennung des Kurses beschließen. Ein nicht anerkannter Kurs wird als solcher im Zeugnis ausgewiesen und mit 00 Punkten bewertet.

**Hinweis:** Sollte es sich bei diesem Kurs um ein verbindliches Fach handeln (Deutsch, Fremdsprachen, Kunst oder Musik, PoWi, Geschichte, Religion oder Ethik, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Sport), ist dadurch der Übergang zur Qualifikationsphase unmöglich.

#### 5. Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen (HSchG§82(8) 1 und 2)

"Ordnungsmaßnahmen [nach Absatz 2 Nr. 7 und 8: Androhung bzw. Aussprechen des Schulverweises] sind bei nicht mehr vollzeitschulpflichtigen Schülerinnen und Schüler zulässig, die eine weiterführende Schule besuchen, wenn die Schülerinnen und Schüler im Verlauf von sechs zusammenhängenden Unterrichtswochen insgesamt mindestens sechs Unterrichtstage dem Unterricht unentschuldigt fernbleiben; vor einer Entscheidung ist ihr oder ihm, bei minderjährigen Schülerinnen und Schüler den Eltern, schriftlich der Rat zu erteilen, die Schule zu verlassen. Ordnungsmaßnahmen sind zulässig, wenn durch die wiederholte und unentschuldigte Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers bei angekündigten schriftlichen Leistungsnachweisen in mind. zwei Unterrichtsfächern oder Lernbereichen keine Möglichkeit besteht, die schriftliche Leistung zu bewerten, und dies rechtzeitig vorher angekündigt wurde."

# Zusammenfassung der Regeln für die Zulassung zur Q-Phase und Kurzinformation über die Abiturprüfungsordnung

#### Allgemeine Hinweise:

- Die Oberstufe gliedert sich in eine Einführungsphase und eine Qualifikationsphase.
- Die Verweildauer auf der gymnasialen Oberstufe beträgt maximal vier Jahre.
- Für die Zulassung zur Qualifikationsphase sind die Noten in E<sub>2</sub> maßgeblich.

#### Zulassungsbedingungen zur Qualifikationsphase (Q1-Q4):

Folgende Kriterien sind zu erfüllen:

- 1) Keines der verbindlichen Fächer (Deutsch, 2 Fremdsprachen, Kunst oder Musik, PoWi, Geschichte, Religion oder Ethik, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Sport) darf mit 00 Punkten abgeschlossen werden.
- 2) Es dürfen insgesamt nur zwei Fächer unter 05 Punkten abgeschlossen werden. Diese müssen ferner durch zwei andere Fächer rechnerisch ausgeglichen werden können. Ein Fach unter 05 Punkten kann ausgeglichen werden durch ein Fach mit 10 Punkten oder zwei Fächer mit 07 Punkten.
- 3) Von den Fächern Deutsch, Mathematik und den zwei verbindlich einzubringenden Fremdsprachen (1., 2. oder 3. Fremdsprache) darf nur eines unter 05 Punkten abgeschlossen werden! Ist eines dieser Fächer unter 05 Punkten, muss ein anderes dieser vier Fächer mit 10 Punkten oder zwei dieser Fächer mit 07 Punkten abgeschlossen werden.

Bemerkung: Die Wiederholung der E-Phase ist nur einmal zulässig. Dies ist auch nur möglich, wenn nicht bereits die Klasse 9 bzw. 10 wiederholt wurde. Die Wiederholung – auch freiwillig – wird auf die maximale vierjährige Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet. Generell ist das freiwillige Wiederholen bis einschließlich Q1 möglich, sofern keine Wiederholung in der E-Phase stattfand. Dies gilt auch, wenn schon einmal in der Mittelstufe eine freiwillige Wiederholung erfolgte.

#### Die Qualifikationsphase (Q1 - Q4)

- Gegen Ende der Einführungsphase müssen zwei Leistungskurse aus dem Angebot der Schule gewählt werden. Auf die Einrichtung eines bestimmten Faches als Leistungsfach besteht gemäß OAVO keinen Anspruch.
- Die Wahl eines Faches als Leistungskurs ist nur möglich, wenn bei der Zulassung zur Q-Phase mindestens 05 Punkte erreicht wurden und das Fach in der gesamten E-Phase belegt wurde.
- Als 1. Leistungsfach muss eine in Klasse 5 oder 7 begonnene Fremdsprache, Mathematik oder eine Naturwissenschaft gewählt werden. Das weitere Leitungskursfach können Sie je nach Neigung und Interesse aus dem Angebot der Schule wählen.

Leistungskurse werden fünfstündig unterrichtet, die Grundkurse Deutsch und Mathematik vierstündig, ansonsten wird dreistündig unterrichtet. Einige Grundkurse, so z. B. Religion, Ethik, Musik und Kunst können zwei – oder dreistündig unterrichtet werden, dies legt die Schulleitung fest.

#### Welche Kurse sind verpflichtend zu belegen?

Deutsch	4 Kurse
aus der Mittelstufe fortgeführte Fremdsprache	4 Kurse
	(eventuell Beginn einer zweiten Fremdsprache)
weitere Fremdsprache	2 Kurse
	(oder in einer zweiten NaWi oder Informatik)
Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel	2 Kurse
Politik und Wirtschaft	4 Kurse
Geschichte	4 Kurse
Religionslehre / Ethik	4 Kurse
Mathematik	4 Kurse
eine Naturwissenschaft	4 Kurse
eine zweite Naturwissenschaft	2 Kurse
	(oder in einer zweiten Fremdsprache oder Info)
Sport	4 Kurse

#### Die fünf Abiturfächer

- Schriftliche Prüfungen finden in den beiden Leistungskursen und einem dritten Fach (GK) statt. Die schriftlichen Prüfungsfächer müssen mindestens zwei der drei Aufgabenfelder abdecken.
- 4. Prüfungsfach: mündliche Prüfung.
- 5. Prüfungsfach: mündliche Prüfung oder Präsentation oder besondere Lernleistung.
- In jedem Prüfungsfach muss die Schülerin/der Schüler in der gesamten Einführungsphase (E1 E2) unterrichtet und in der Qualifikationsphase (Q1 Q4) müssen vier Kurse besucht worden sein.
- Unter den Prüfungsfächern müssen vertreten sein: Deutsch und Mathematik sowie eine Fremdsprache oder eine Naturwissenschaft oder Informatik. Diese Prüfungsfächer können nicht durch eine besondere Lernleistung ersetzt werden.
- Informatik kann 3., 4. oder 5. Prüfungsfach sein (sofern es ab E1 belegt wurde, dabei wird der AG-Bereich allerdings nicht anerkannt).
- Alle drei Aufgabenfelder müssen durch die fünf Prüfungsfächer abgedeckt werden.

#### Fremdsprachen-Regelung

- Die allgemeine Hochschulreife kann nur erwerben, wer in mindestens zwei Fremdsprachen im Rahmen des Pflicht- oder Wahlpflichtunterrichts unterrichtet wurde.
- Jede Schülerin / jeder Schüler hat nach der Belegverpflichtung bis zum Ende der Qualifikationsphase Unterricht in einer aus der Mittelstufe fortgeführten Fremdsprache.
- Eine weitere Fremdsprache muss die Schülerin oder der Schüler in der Einführungsphase und mindestens in zwei zeitlich und inhaltlich aufeinanderfolgenden Kursen der Qualifikationsphase belegen und in die Gesamtqualifikation einbringen, wenn in der Qualifikationsphase keine zweite Naturwissenschaft oder Informatik gewählt wurde.
- Eine in der E-Phase begonnene Fremdsprache muss in der gesamten Qualifikationsphase weitergeführt werden, wobei kein Kurs mit 00 Punkten abgeschlossen werden darf.
- Wer zusätzlich von E1 Q 4 eine neue Fremdsprache durchgängig vierstündig betreibt, kann damit auch die Belegpflicht erfüllen und diese Sprache als Prüfungsfach wählen.

- Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I nur eine Fremdsprache hatten, müssen diese in der gesamten Oberstufe als Pflichtfremdsprache weiterbetreiben. Sie haben zudem eine zweite Sprache in E1 zu beginnen (an der NAO-Schule Spanisch), diese durchgehend von E1 bis Q4 mit i. d. R. 4 Wochenstunden in allen 3 Jahren zu besuchen.
- Keiner der Kurse darf mit 00 Punkten abgeschlossen werden und die Kurse aus Q3 und Q4 müssen in die Gesamtqualifikation für das Abitur eingebracht werden. Fach der Abiturprüfung kann diese in E1 neu begonnene Fremdsprache nur sein, wenn sie mit mindestens 4 Wochenstunden in allen 3 Jahren unterrichtet wurde.

#### <u>Latinum</u>

Das Latinum kann zuerkannt werden, wenn die Dauer und Leistungsbewertung des Lateinunterrichts nachgewiesen ist:

- z. B. am Ende der E-Phase: Unterricht seit der Jahrgangsstufe 7 und mindestens 5 Notenpunkte am Ende der Einführungsphase
- z. B. am Ende der Q-Phase: Unterricht seit der Jahrgangsstufe 9 und mindestens 5 Notenpunkte am Ende der Qualifikationsphase.

# Wie erfolgt die Ermittlung und Bewertung von Leistungen?

#### **Leistungsbewertung:**

In der gymnasialen Oberstufe wird das Notensystem der Mittelstufe durch ein Punktesystem ersetzt.

Noten-	Noten der	Notenpunkte	Definition
benennung	Mittelstufe		
Sehr gut	1+, 1, 1-	15-13	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maße.
gut	2+, 2, 2-	12-10	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen voll.
befriedigend	3+, 3, 3-	9-7	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen im Allgemeinen.
ausreichend	4+, 4	6-5	Die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen.
schwach ausreichend	4-	4	Die Leistungen weisen Mängel auf und entsprechen den Anforderungen nur noch mit Einschränkungen.
mangelhaft	5+, 5, 5-	3-1	Die Leistungen entsprechend den Anforderungen nicht, aber es ist erkennbar, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
ungenügend	6	0	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht und es wird offenbar, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

#### Das Bewertungsraster:

Prozente	unter 20	ab 20	ab 27	ab 33	ab 40	ab 45	ab 50	ab 55	ab 60	ab 65	ab 70	ab 75	ab 80	ab 85	ab 90	ab 95
Punkte	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

#### Klausuren:

In der Einführungsphase sind in jedem Schulhalbjahr folgende Leistungsnachweise anzufertigen:

- 1. in Deutsch, in jeder Fremdsprache und in Mathematik je zwei Klausuren,
- 2. im Fach Sport eine besondere Fachprüfung, wobei der theoretische Anteil mit mindestens 25 Prozent gewichtet wird,
- 3. in den übrigen Fächern je eine Klausur.

#### - In der Qualifikationsphase (Q1-3) pro Halbjahr:

- 1. in jedem vierstündigen Grundkurs und jedem Leistungskurs in den Schulhalbjahren Q1 bis Q3 jeweils zwei Klausuren,
- 2. in jedem zwei- und dreistündigen Grundkurs in den Schulhalbjahren Q1 bis Q3 jeweils eine Klausur,
- 3. im Prüfungshalbjahr Q4 in jedem Leistungskurs und in jedem Grundkurs jeweils eine Klausur.

#### - Abweichend davon:

- kann in den Schulhalbjahren Q1 bis Q3 in jedem Leistungskurs und in jedem vierstündigen Grundkurs eine Klausur (nicht die Klausur unter Abiturbedingungen) nach Entscheidung der Lehrkraft von allen Schülerinnen und Schülern eines Kurses einheitlich durch ein Referat oder eine Präsentation ersetzt werden,
- 2. werden im Leistungskurs Sport in den Schulhalbjahren Q1 bis Q3 jeweils zwei besondere Fachprüfungen durchgeführt, im Prüfungshalbjahr (Q4) eine, wobei der sporttheoretische Anteil jeweils in Form einer Klausur zu prüfen ist und mit 50 Prozent gewichtet wird,
- 3. wird in Leistungskursen und Grundkursen der modernen Fremdsprachen im Schulhalbjahr Q3 eine Klausur durch eine mündliche Kommunikationsprüfung ersetzt.
- 4. wird in Leistungskursen in den Fächern Kunst und Musik im zweiten Jahr der Qualifikationsphase (Q3, Q4) eine Klausur durch eine fachpraktische Prüfung ersetzt.
- 5. wird im Grundkurs Sport in den Schulhalbjahren Q1 bis Q3 und im Prüfungshalbjahr Q4 jeweils eine besondere Fachprüfung durchgeführt, wobei der sporttheoretische Anteil mit mindestens 25 Prozent gewichtet wird.

In den Fächern Kunst, Musik und Darstellendes Spiel kann in der Einführungsphase und in der Qualifikationsphase ein weiterer Leistungsnachweis in Form einer fachpraktischen Prüfung verlangt werden.

#### Leistungsfeststellung:

Die Leistungsfeststellung und Beurteilung erfolgt auf Grundlage der Ergebnisse der Leistungsnachweise und der im Unterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen.

Zu den im Unterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen gehören

- insbesondere die Mitarbeit im Unterricht,
- Versuchsbeschreibungen und -auswertungen und Protokolle,
- Präsentationen, Hausaufgaben und Referate
- und solche schriftlichen Leistungen, welche die Schülerin oder der Schüler in Absprache mit der Lehrkraft des jeweiligen Kurses im Zusammenhang mit Unterrichtsinhalten auf eigenen Wunsch erbringt.

Im Übrigen ist die Entwicklung der Leistungen der Schülerin oder des Schülers während des Kurses angemessen zu berücksichtigen.

Für die Bewertung der Leistungen am Ende eines Schulhalbjahres sind die im Unterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen mindestens so bedeutsam wie die Ergebnisse der Leistungsnachweise. Bei Kursen, in denen nur eine Klausur pro Schulhalbjahr geschrieben wird, geht die Bewertung dieser Klausur etwa zu einem Drittel in die Schulhalbjahresnote ein. Ist aus von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretenden Gründen die Leistungsbewertung am Ende eines Kurses nicht möglich, wird dieser Kurs mit null Punkten bewertet.

#### Bewertung und Beurteilung der sprachlichen Richtigkeit und der äußeren Form

Folgende Fehlerarten werden im Rahmen des Fehlerindex einfach gewertet:

#### a) Rechtschreibfehler:

Wird ein Wort wiederholt falsch geschrieben, darf nur ein Fehler gerechnet werden. Die Verwechselung von "das" und "dass" ist kein Wiederholungsfehler, sondern ein Grammatikfehler nach Buchst. c.

#### b) Zeichensetzungsfehler:

Hier gibt es keine Wiederholungsfehler. Bei eingeschobenem Satz und Apposition wird nur ein Zeichensetzungsfehler gerechnet, auch wenn beide Kommas fehlen. Andere Zeichensetzungsfehler wie Punkt, Apostroph, Bindestrich, Ausrufezeichen, fehlende Trennungsstriche und Anführungszeichen sind ebenfalls zu zählen.

#### c) Grammatikfehler:

Verstöße gegen grammatische Konstruktionen (zum Beispiel falsche Flexion eines Verbs, fehlerhafte Kausalität/Finalität, falsche Präpositionen), gebrauchsbedingte Grammatikfehler (zum Beispiel wegen und Dativ), Tempusfehler, Modusfehler

#### d) Lexikfehler:

Falsche oder missverständliche Wortwahl, fehlendes Wort. Die Bewertung von Verstößen gegen stilistische Normen der Fachsprache sowie die falsche Verwendung von Fachsprache sind Bestandteile der fachlichinhaltlichen Leistung und werden daher nicht als Lexikfehler gewertet.

#### e) Flüchtigkeitsfehler:

Ausschließlich fehlende i-Punkte werden lediglich markiert, aber nicht gezählt.

#### f) Äußere Form:

Lesbarkeit

Der Fehlerindex errechnet sich nach der Formel:

| Fehlerzahl x 100 | Zahl der Wörter |

Der Abzug von Punkten wird wie folgt vorgenommen:

ab dem Fehlerindex 3	1 Punkt Abzug
ab dem Fehlerindex 6	2 Punkte Abzug

Für die Ermittlung des Abzugs wird der ganzzahlige nicht gerundete Fehlerindex zugrunde gelegt.

In den Fällen, in denen der geforderte sprachliche Anteil der Arbeit weniger als die Hälfte beträgt, wird der Abzug wie folgt ermittelt:

Man ermittelt den tatsächlichen prozentualen sprachlichen Anteil der Arbeit und

- 1. ab dem Fehlerindex 3 werden 5 Prozent der Bewertungseinheiten dieses Anteils,
- 2. ab dem Fehlerindex 6 werden 10 Prozent der Bewertungseinheiten dieses Anteils zum Abzug gebracht.

#### Fachspezifische Bewertungsvorgaben für das Unterrichtsfach Deutsch

- 1. Die Gesamtnote einer schriftlichen Arbeit im Unterrichtsfach Deutsch setzt sich aus der Verstehensleistung und der Darstellungsleistung zusammen.
- 2. Die Verstehensleistung umfasst die inhaltlichen Anforderungen der Leistung. Dazu gehört auch die richtige Verwendung der Fachsprache.
- 3. Die Darstellungsleistung umfasst: Ausdruck und Stil, Textsorten- und Aufgabenbezug, Umgang mit Bezugstexten (Zitierweise) und mit Materialien. In diesem Bereich wird eine ganzheitliche Einschätzung vorgenommen.
- 4. Die Gesamtnote setzt sich wie folgt zusammen:

Gesamtnote										
Darstellungsleistung	Verstehensleistung									
Ausdruck und Stil, Textsorten- und Aufgaben-										
bezug, Umgang mit Bezugstexten (Zitierweise)	Inhaltliche Anforderungen									
und mit Materialien										
30 Prozent	70 Prozent									

Bei der Berechnung der Gesamtnote ist eine Rundung auf einen ganzen Notenwert zulässig, wobei jeweils von 0,1 bis 0,4 abgerundet und von 0,5 bis 0,9 aufgerundet wird. Bei der Gewichtung von Darstellungs- und Verstehensleistung sind geringfügige Abweichungen zulässig.

5. Die Bewertung der Darstellungsleistung mit null Punkten schließt eine Gesamtbewertung mit mehr als drei Punkten aus. Die Bewertung der Verstehensleistung mit null Punkten zieht eine Gesamtbewertung mit null Punkten nach sich.

Fehlerarten und Fehlerindex sowie der Punktabzug von der Gesamtnote entsprechen den Ausführungen auf Seite 9.

#### Fachspezifische Bewertungsvorgaben für die modernen Fremdsprachen

Bei der Bewertung und Beurteilung von schriftlichen Arbeiten in modernen Fremdsprachen werden sprachliche und inhaltliche Leistungen im Verhältnis 60:40 getrennt bewertet. Die Bewertung der sprachlichen Leistung orientiert sich dabei an klar umrissene Kriterien der Deskriptoren-Tabelle. Die sprachliche Leistung umfasst die Bereiche "sprachliche Richtigkeit" sowie "Ausdruck und Textgestaltung", die im Verhältnis 1:1 gewertet werden.

#### **Wiederholungsarbeiten:**

Ist mehr als die Hälfte der abgelieferten Arbeiten mit weniger als fünf Punkten bewertet worden, so ist die Arbeit zu wiederholen. Es wird für die Schülerinnen und Schüler dann die höhere Punktzahl in beiden Arbeiten gewertet.

# Regeln zum Umgang mit digitalen Endgeräten für die Oberstufenschülerinnen und -schüler



#### Allgemein:

- Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II dürfen im Oberstufengebäude und auf dem Schulgelände unterhalb des Oberstufengebäudes ihre elektronischen Geräte verwenden. In anderen Bereichen des Schulgeländes müssen die elektronischen Geräte ausgeschaltet sein. Bei Tonwiedergabe sind Kopfhörer zu benutzen. Lautsprecherboxen sind nicht gestattet. Prinzipiell werden die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe angehalten, sich als Vorbild gegenüber ihren jüngeren Mitschülerinnen und Mitschülern zu verhalten.
- Beim Verdacht auf eine Straftat wird das elektronische Gerät sichergestellt, die Erziehungsberechtigten und die Schulleitung werden unverzüglich informiert und die Polizei wird eingeschaltet. Lehrkräfte dürfen nicht ohne Zustimmung der Schülerin/des Schülers bzw. bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigten die Inhalte der rein privaten digitalen Endgeräte wie Smartphones einsehen.
- 3. Die Schule haftet in keiner Weise für mitgebrachte digitale Endgeräte.

#### Folgende Regeln gelten bezüglich mitgebrachter medialer Geräte:

Das digitale Endgerät (Tablet, Laptop, Smartphone) soll für unterrichtliche Zwecke genutzt werden, z.B. zur Nutzung des Schulportals und zur Dokumentation von Unterrichtsinhalten im aktuellen Unterricht.

- 1. Bildaufnahmen von Tafelbildern, Arbeitsblättern etc. sind nur nach jeweiliger Absprache mit der Lehrkraft erlaubt (Wahrung des Urheberrechtes). Eine Weiterleitung, Verbreitung und/oder Veröffentlichung ist untersagt. Die Kamera der eigens mitgebrachten Geräte hat prinzipiell abgeklebt oder zugedeckt zu sein und darf nur nach Absprache benutzt werden. Das Tablet liegt plan, nicht aufgestellt, auf dem Tisch.
- Weitere Bild- und Tonaufnahmen sind nicht erlaubt (Wahrung des Persönlichkeitsrechts). Das Verbot kann von der Lehrkraft temporär ausgesetzt werden, wenn dies zur Unterstützung/Dokumentation des Unterrichts dient und die Datenschutzbestimmungen beachtet werden.
- 3. Die Nutzung der Endgeräte dient ausschließlich zur Erledigung der Arbeitsaufträge. Wird das BYOD (Bring your own device) Gerät als Arbeitsheft genutzt, ist der Lehrkraft Einblick in alle geöffneten Dokumente (Tabs) zu gewähren.
- 4. Es dürfen nur die von der Lehrkraft erlaubten Dokumente während des Unterrichts benutzt werden. Eine Nutzung der Geräte für außerunterrichtliche Dinge ist zu unterlassen und wird insbesondere u.a. bei pornografischen, rassistischen oder den demokratischen Werten entgegensprechenden Darstellungen, die geltendem Recht widersprechen, zur Anzeige gebracht.

- 5. Die eigens mitgebrachten digitalen Endgeräte dürfen nicht bei Leistungsüberprüfungen benutzt werden. Wird eine Schülerin/ein Schüler während einer Lernüberprüfung mit einem eingeschalteten digitalen Gerät (Smartphone, Tablet, Laptop, Smartwatch etc.) angetroffen, gilt dies als Täuschungsversuch. Dies kann dazu führen, dass die Arbeit mit "ungenügend" bewertet wird. Bei allen Kursarbeiten der Oberstufe und schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfungen sind digitale Geräte unaufgefordert bei der zuständigen Lehrkraft abzugeben.
- 6. Dieser Regelkatalog kann jederzeit verändert bzw. erweitert werden und gilt immer in der aktuellen Version.

Bei individuellen Regelverletzungen kann die generelle Erlaubnis für die Nutzung eines eigens mitgebrachten digitalen Endgerätes im Unterricht widerrufen oder zeitweise ausgesetzt werden. Zuwiderhandlungen können zur Anzeige gebracht und von der Schule mit Ordnungsmaßnahmen belegt werden.

# Versäumnisliste der Nikolaus-August-Otto-Schule



Schüler/in: _		Schuljahr:								Tutor:							Blatt:			Nikolaus-August-Otto-Schule					
W-Tag																							Fehlst	unden	Tutorin / Tutor
Datum																									Tutoi
Fach	Az	Hz	Az	Hz	Az	Hz	Az	Hz	Az	Hz	Az	Hz	Az	Hz	Az	Hz	Az	Hz	Az	Hz	Az	Hz	gesamt	davon ne	
Deutsch																									
Englisch																									
Französisch																									
Latein																									
Spanisch																									
Kunst/Musik																									
PoWi																									
Geschichte																									
Religion/Ethik																									
Mathe																									
Biologie																									
Chemie																									
Physik																									
Sport																									
Grund des Fehlens																									Gesamt- summe der Fehlzeiten
Unterschrift																									



### An die Schulleitung der Nikolaus-August-Otto-Schule

- Wir haben die Regelungen bei Schulversäumnissen und Zusammenfassung der Regeln für die Zulassung zur Qualifikationsphase und Kurzinformation über die Abiturprüfungsordnung erhalten und zur Kenntnis genommen und akzeptieren das Vorgehen.
- 2. Wir haben die "Regeln zum Umgang mit digitalen Endgeräten für die Oberstufenschülerinnen und -schüler der NAO-Schule" zur Kenntnis genommen. Die Schülerin oder der Schüler verpflichtet sich, im Falle der Nutzung eines Endgeräts für unterrichtliche und pädagogische Zwecke, die Nutzungsvereinbarungen einzuhalten.
- 3. Wir erlauben, dass unser Kind, das noch nicht volljährig ist, das Schulgelände in Pausen und Freistunden verlassen darf. Wir wissen, dass in solchen Fällen der Versicherungsschutz von Seiten der Schule erlischt.

Ort	Datum
Unterschrift der Schülerin/des Schülers	Unterschrift der Erziehungsberechtigten